

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Problem und Ziel

In Deutschland werden silikonverarbeitende Anlagen betrieben, bei denen zur Vulkanisation von Silikonkautschuk ein halogeniertes peroxidisches Vernetzungsmittel eingesetzt wird. Im bestimmungsgemäßen Betrieb können dabei unbeabsichtigt polychlorierte Biphenyle (PCB) entstehen und emittiert werden. PCB sind giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen, die global weiträumig transportiert werden, langlebig sind und sich in der Nahrungskette anreichern. Aus diesem Grund sind sie nach dem Stockholmer Übereinkommen weltweit verboten. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCB seit dem Jahr 1989 verboten.

Nach vorliegenden Informationen kann damit gerechnet werden, dass ungefähr 0,1 Prozent des eingesetzten halogenierten Peroxides zu PCB umgesetzt wird (UBA Texte 111/2020). Je nach Größe und Durchsatz der jeweiligen Anlage ist nach ersten Abschätzungen von einer jährlichen Freisetzung von PCB im Bereich von Kilogramm auszugehen. An mehreren Standorten wurden so hohe Belastungen mit PCB (insbesondere der PCB Kongenere 47, 51 und 68) festgestellt, dass aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes Empfehlungen ausgesprochen werden mussten, nach denen in der Nachbarschaft einer solchen Anlage angebautes Gartengemüse nicht mehr bzw. nur noch in geringerem Umfang verzehrt werden sollte. Aufmerksam wurden die Behörden in Nordrhein-Westfalen aufgrund von Bürgerbeschwerden über Partikelniederschläge („weiße Flecken“) im Umfeld eines silikonverarbeitenden Betriebes in Ennepetal.

Der derzeit geltende Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) listet unter Nummer 10.7 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen. Der Betrieb von Anlagen mit anderen als den genannten Vernetzungsmitteln ist demnach nicht von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit erfasst. Zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Anlagenbeschreibung in den Anhang 1 der 4. BImSchV waren dies die hauptsächlich verwendeten Vernetzungsmittel. Die Wahl der Vernetzungsmittel zum Vulkanisieren hat sich seitdem offensichtlich verändert. Jedoch sind auch Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden. Damit auch diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind sie in den Anhang 1 der 4. BImSchV aufzunehmen.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 beschlossen, der Bundesregierung hierzu eine Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der 4. BImSchV zuzuleiten (BR-Drs. 210/20(B)). Dieser Vorlage wird durch die vorliegende Verordnung entsprochen.

Ziel dieser Verordnung ist eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit auch den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der

TA Luft können dadurch vermieden werden. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

B. Lösung

Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV durch eine Änderung des Anhang 1 der 4. BImSchV.

C. Alternativen

Keine. Durch diese Verordnung wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht, da diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Zuwachs des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 35 Tsd. Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 32 Tsd. Euro. Davon sind rund 32 Tsd. Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen.

Die entstehenden Kosten sind angesichts der Umweltauswirkungen dieser Anlagen verhältnismäßig. Durch Umstellung der Produktion auf nicht der Genehmigungspflicht unterliegende, weniger schädliche Einsatzstoffe besteht die Möglichkeit weiterhin aus der Genehmigungspflicht herauszufallen und diese Zusatzkosten zu vermeiden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 Tsd. Euro. Davon entfallen rund 1 Tsd. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Anhang 1 Nummer 10.7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt gefasst:

„10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von		
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.7.1.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G	
10.7.1.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird,	V	
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von		
10.7.2.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G	
10.7.2.1	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden;	V	“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals [1.1.2021] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV durch eine Änderung des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden unterliegen bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen können jedoch unbeabsichtigt PCB entstehen und emittiert werden. Damit sind diese Anlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV.

III. Alternativen

Keine. Durch diese Verordnung wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht, da diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV erfolgt unabhängig von Vorgaben der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen diese Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Durch die konkreten Anlagenbeschreibungen der vorliegenden Verordnung, könnte sich Verwendung des Vernetzungsmittels (erneut) ändern.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

VIII. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

IX. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

X. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 Tsd. Euro jährlich, davon rund 35 Tsd. Euro Überwachungspflichten und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 Tsd. Euro, davon rund 32 Tsd. Euro für einmalige Informationspflichten.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Verwaltung ein marginaler Erfüllungsaufwand von einmalig rund 1 Tsd. Euro.

2. Vorgaben

Durch den Verordnungsentwurf ergeben sich folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe (rechtliche Fundstelle)	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
1.	Informationspflicht	Nachträgliche Anzeige des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 67 Abs. 2 BImSchG)	W, V
2.	Weiterer Vorgaben	Einhalten von Pflichten der Betreiber für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 5 BImSchG)	W

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden liegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen keine Angaben hinsichtlich der Anzahl tatsächlich betriebener Anlagen vor; sie sind auch nicht Gegenstand statistischer Erfassung. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird von 35 in Deutschland betriebenen Anlagen ausgegangen. Diese Fallzahl wurde aufgrund einer Abfrage über den Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ermittelt.

i) Lfd, Nr. 1, Informationspflicht

Durch die Änderung der 4. BImSchV entstehen Betreibern von bisher nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen Kosten für die Anzeige ihrer Anlagen bei der zuständigen Behörde auf der Grundlage von § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Angelehnt an vorläufige und noch unveröffentlichte Befragungsergebnisse zur Informationspflicht „Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“ gem. § 23a Abs. 1 BImSchG¹, die als Referenz herangezogen wird, wird der Zeitaufwand mit insgesamt 960 Minuten veranschlagt. Diese resultieren bspw. aus dem Einarbeiten in die Informationspflicht, dem Zusammenstellen und dem Aufbereiten von Informationen, die im Unternehmen bereits vorliegenden, der formlosen Anzeige sowie ggf. Nachreichen von Unterlagen. Zur Berechnung der Personalkosten wird ein Lohnsatz von 56,40 Euro herangezogen (Wirtschaftszweig A-S / Gesamtwirtschaft, hohes Qualifikationsniveau)². Durch die nachträgliche Anzeigepflicht entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 32 Tsd. Euro ($35 * (960 / 60 * 56,40) = 31\,584$).

ii) Lfd. Nr. 2

Der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, dazu gehören auch die in Rede stehenden Anlagen, hat nach § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG so zu erfolgen, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu gehören die Einhaltung bestimmter baulicher, organisatorischer und betrieblicher Voraussetzungen sowie regelmäßige betriebsinterne Überprüfungen und Kontrollen des Emissionsverhaltens der Anlage. Die Verhinderung bzw. die Verminderung von Emissionen an PCB ist daher eine bereits jetzt geltende Betreiberpflicht. Dies wird auch durch Nummer 1 Absatz 5 (insbesondere Sätze 3 bis 5) der TA Luft festgelegt. Aus diesem Grund werden keine einmaligen Kosten für die Installation einer Abluftreinigung und laufenden Kosten für die Wartung dieser im Erfüllungsaufwand ausgewiesen.

¹ Diese Vorgabe ist in der WebSKM-Datenbank unter der ID 2016060610152001 gelistet.

² Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 55, [online] <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1> [letzter Zugriff am 10.08.2020]

Eine Umstellung auf ein Verfahren mit einem chlorfreien Vernetzer wird nicht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschrieben. Einige Betreiber geben derzeit an, dass Umstellungen aufgrund eigener Motivation geprüft und ggf. vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist auch hier kein Erfüllungsaufwand festzustellen.

Auf der Grundlage von § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde Messungen aus besonderem Anlass anordnen. Dies gilt auch für den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Bekanntwerden möglicher Emissionen an PCB ist als ein besonderer Anlass einzuschätzen. Aus diesem Grund ist für diese Messungen kein Erfüllungsaufwand festzustellen.

Unabhängig von den angeordneten Messungen aus besonderem Anlass, sollten die Betreiber das Emissionsverhalten ihrer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage kennen und durch geeignete Methoden überwachen. Unter der Worst-Case-Annahme, dass dies derzeit noch nicht erfolgen sollte, werden die wiederkehrenden Kosten wie folgt betrachtet und für die Berechnung des Erfüllungsaufwands berücksichtigt. Zu den Pflichten von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört die Überwachung der Emissionen aus der jeweiligen Anlage auf der Grundlage von wiederkehrenden Messungen. Diese wiederkehrenden Messungen sind alle drei Jahre erforderlich (vgl. Nr. 5.3.2.1 Absatz 5 TA Luft). Die wiederkehrenden Messungen von PCB erzeugen damit einen Erfüllungsaufwand. Für 35 Anlagen werden alle drei Jahre Messungen erforderlich, die im Schnitt etwa 3 Tsd. Euro kosten. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 35 Tsd. Euro ($35 * 3000 / 3 = 35\ 000$). Diese laufenden Betriebskosten werden pauschal als Sachkosten ausgewiesen.

iii) Abschlussbemerkungen

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung sind die Betreiber von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikautschuk angehalten, Änderungen der dann genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuzeigen. Bezugnehmend auf ausgewiesene Ergebnisse in der WebSKM-Datenbank entstehen dadurch im Einzelfall zusätzliche Kosten von rund 4 Tsd. Euro (Zeitaufwand pro Fall 4.997 Minuten; Wirtschaftszwei A-S / Gesamtwirtschaft; errechneter Lohnsatz von 46,51 Euro durch Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau). Diese Einzelfallkosten werden hier nachrichtlich ausgewiesen, weil zu erwarten ist, dass eine Änderung das Ziel der Umstellung des Verfahrens auf ein halogenfreies Verfahren verfolgt. Eine solche Umstellung wird bereits jetzt verfolgt, deshalb können diese Kosten als „sowieso-Kosten“ betrachtet werden und gehen daher nicht in die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands ein.

Sollte nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine neue Anlage zum Vulkanisieren von Silikonautschuk mit einem Einsatz von halogenierten Peroxiden in Betrieb genommen werden, so bedarf dies eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Je nach beabsichtigter Verarbeitungsmenge pro Stunde bezieht sich der Antrag entweder auf (A) ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder auf (B) eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Angelehnt an die Messergebnisse aus der WebSKM-Datenbank zu dieser Vorgabe belaufen sich die Aufwände für neue genehmigungsbedürftige Anlagen im Einzelfall auf:

(A) 69.197 Minuten bei einem errechneten Lohnsatz von 47,02 Euro (Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftszweig Gesamtwirtschaft) zzgl. Sachkosten in Höhe von 54.430 Euro für die Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. auf

(B) 29.657 Minuten bei einem errechneten Lohnsatz von 46,77 Euro (Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftszweig Gesamtwirtschaft) zzgl. Sachkosten in Höhe von 17.000 Euro für die Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Im Einzelfall können für die Wirtschaft damit zusätzliche Kosten von rund 110 Tsd. Euro für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder von rund 40 Tsd. Euro für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im vereinfachten Verfahren entstehen. Diese Kosten werden nachrichtlich ausgewiesen; sie gehen nicht in die Berechnung des Erfüllungsaufwands ein. Angesichts der möglichen PCB-Emission kann davon ausgegangen werden, dass neue Anlagen zum Vulkanisieren von Silikonkautschuk eher mit anderen Vernetzungsmitteln in Betrieb genommen werden, die kein immisionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erfordern.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

i) Lfd, Nr. 1

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich im Wesentlichen aus der einmaligen Bearbeitung von Anzeigen und den Unterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG (vgl. § 67 Absatz 2 BImSchG).

Durch den nachträglich angezeigten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsteht für zuständige Landesbehörden ein einmaliger Aufwand durch die Eingangsbestätigung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen an die betroffenen Anlagenbetreiber. Als Fallzahl werden 35 Anzeigen angenommen (vgl. Vorgabe 1 der Wirtschaft). Als Bearbeitungszeit werden 5 Minuten je Anzeige veranschlagt³. Für die Berechnung der Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz in der öffentlichen Verwaltung von 39,60 Euro herangezogen⁴. Davon ausgehend, dass die Übermittlung der Bestätigung elektronisch erfolgt, entstehen keine weiteren Sachkosten. Durch die Vorgabe entsteht für die zuständigen Behörden ein einmaliger Aufwand in Höhe von insgesamt rund 100 Euro ($35 * (5/60 * 39,60) = 116$).

Durch die Bearbeitung der nachträglichen Anzeige über den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsteht für zuständige Landesbehörden ein einmaliger Aufwand in Form von Personalkosten. Als Fallzahl werden 35 Anzeigen angenommen (vgl. Vorgabe 1 der Wirtschaft). Nach Aussage eines Experten variiert der Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung zwischen 20 Minuten für die Bearbeitung einer Anzeige von Betreibern kleinerer Anlagen und 60 Minuten bis 120 Minuten (im Mittel 90 Minuten) für die Bearbeitung einer Anzeige von Betreibern größerer Anlagen. Nach Auskunft des Befragten lässt sich am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen das Verhältnis von kleinen ($n = 5$) und großen Anlagen ($n = 3$), die von der Rechtsänderung betroffen sind, als ein 60 % (eher kleine Anlagen) zu 40 % (eher große Anlagen) beschreiben. Überträgt man dieses Verhältnis auf 35 potenziell betroffene Anlagen, ergibt sich eine mittlere Bearbeitungsdauer von rund 50 Minuten pro Anzeige ($0,6 * 20 + 0,4 * 90 = 48$). Für die Berechnung der Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz in der öffentlichen Verwaltung von 39,60 Euro herangezogen⁵. Ausgehend von den o. g. Annahmen entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Bearbeitungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Tsd. Euro ($50/60 * 39,60 * 35$).

Insgesamt ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder, einschließlich Kommunen, von rund 1 Tsd. Euro.

³ Für die Einschätzung der Bearbeitungszeit wurden Auswertungsergebnisse zu vergleichbaren Vorgaben aus der WebSKM-Datenbank herangezogen.

⁴ Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 56, [online] <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1> [letzter Zugriff am 10.08.2020]

⁵ Ebd., S. 56.

XI. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

XII. One in One Out

Der neue laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU kompensiert.

XIII. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden werden weit überwiegend von mittelständischen Unternehmen betrieben. Die Vorgaben der Verordnung berücksichtigen bereits die besonderen Belange mittelständischer Unternehmen; darüber hinaus sind keine KMU weniger belastende Alternativen ersichtlich. Die durch die Verordnung entstehende Belastung für KMU sind angesichts des Emissionspotentials an PCB aus diesen Anlagen verhältnismäßig.

XIV. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

XV. Befristung; Evaluierung

Um den Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten ist eine Befristung der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen.

Angesichts der Umweltauswirkungen der Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden ist eine Aufnahme in den Anhang 1 der 4. BImSchV durch diese Verordnung verhältnismäßig und eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Durch die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in der neuen Nummer 10.7.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen diese Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen können unbeabsichtigt PCB entstehen und emittiert werden. Damit sind diese Anlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden.

Diese Änderung dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen.

Die Mengenschwelle von 30 kg oder mehr Kautschuk pro Stunde entspricht der – bei einer Vielzahl der in der Praxis betriebenen Anlagen mindestens eingesetzten – Kautschukmenge und der Menge, bei der gleichzeitig relevante Emissionen an PCB abgeschätzt bzw. bereits gemessen werden konnten. Die Emissionen erreichen eine Größenordnung, wie sie auch bei anderen bekannten und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. Schredderanlagen) auftreten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie ist im Einklang mit dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung (vgl. Nummer I.4. des Arbeitsprogramms; Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-arbeitsprogramme-bessere-rechtsetzung-470796>).

ENTWURF